

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vierzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

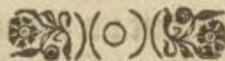
Der Vierzehende Titul.

Wie bald ein Ehegemächt / nach des andern tödtlichem Ableiben / sich widerum verheuraten möge.

Derweilen nicht allein das Göttliche Recht / sondern aller Völcker Gesetz und Gewonheiten / wie auch die Christliche Lieb erfordert / daß man die Todten und Abgestorbene ehrlich betraure und beweine / insonderheit aber einem jeden Ehegenosß gebührt und obliegt / nit allein in wehrendem Ehestand / sondern auch nach des anderen Absterben / seine ehliche Lieb und Treu zu bezeugen. So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß den Wittwenstands Personen / und zwar sonderlichen denen Weibern / die aus nechst-vorgehender Ehe sich schwanger befinden / so lang / bis sie der Leibsfrucht entbunden / wie auch sonst in gemein / Mann- und Weibs-Personen / wittwelichen Stands / vor Ablaufung eines völligen halben Jahrs / nach des vorigen Ehegemächts Ableibung / anderwärts zu verheuraten / nicht gestattet werde / doch wöllen Wir mit Manns-Personen / je nach Beschaffenheit der Umständen / sonderlich aber nach dem von jedes Orts Beambten eingeholten Bericht / umb ein oder zwey Monat zu dispensieren / Uns vorbehalten haben.

§. I.

Wo sich sonst in Ehe-Sachen andere Fäll / so in diser Unserer Ehe-Ordnung nicht außgedruckt / begriffen und versehen / zu trügen / und vor Unsere Eherichter / Cansler und Rätthe kommen würden / sollen dieselbe / nach Aufweisung Göttlicher und gemeiner beschriebener Recht / decidirt und entschieden werden.



Der